

## Multilaterale Sondervereinbarung RID 10/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die Beförderung von Steinkohlenteer

- (1) Abweichend von den Vorschriften in Spalte (12) der Tabelle A in Kapitel 3.2 RID darf Steinkohlenteer, der unter  
  
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M6, Verpackungsgruppe III  
  
einzustufen ist, in Tanks befördert werden, ohne die Kapitel 4.3, 6.8 und 7.4 RID anzuwenden.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:  
  
"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 10/2011)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Warschau, den 5. Dezember 2011

Die für das RID zuständige Behörde  
der Republik Polen

Das Ministerium für Verkehr,  
Bau und Meereswirtschaft

gez.

Ślawomir Nowak